



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2020

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 16.06.2020

Windkraft und HessenForst

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. An welche Unternehmen hat HessenForst im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftanlagen Landeseigentum verpachtet?

HessenForst vergibt forstfiskalische Flächen zur Windenergienutzung an Gesellschaften mit der nachgewiesenen Fähigkeit zur Planung, dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Dies betrifft kommunale und private Gesellschaften gleichermaßen.

Frage 2. Wie viele solcher Pachtverträge gibt es?

Mit Stand 18. Juni 2020 hat HessenForst 74 Gestattungsverträge zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf forstfiskalischen Flächen abgeschlossen.

Frage 3. Wie viel Fläche wurde jeweils verpachtet (bitte in Quadratmeter angeben)?

HessenForst vergibt komplette Flächenkulissen im Staatswald innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie. Mit Stand 18. Juni 2020 wurden circa 6.400 Hektar forstfiskalischer Windvorrangfläche (gemäß aktueller Raumordnung) verpachtet. Eine quadrameterscharfe Fläche der genehmigten Einzelstandorte liegt nicht vor.

Frage 4. Welche Einnahmen sind HessenForst aus den jeweiligen Verträgen in den letzten fünf Jahren (jeweils jährlich) zugeflossen?

Für Gestattung von Windenergieanlagen wurden in den vergangenen fünf Jahren folgende Erlöse verbucht.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Erlöse	1.544.490 €	2.090.089 €	3.562.831 €	4.496.066 €	5.744.806 €

Frage 5. Welche Einnahmen hat HessenForst bisher aus vertraglichen Vereinbarungen mit der Energiegenossenschaft Reinhardswald erzielt?

Mit dieser Antwort werden Geschäftsgeheimnisse berührt. Vertragliche Vereinbarungen, die bilaterale Geschäftsbeziehungen betreffen, unterliegen der besonderen Vertraulichkeit und sind aufgrund dieses Vertrauensschutzes nicht für eine Veröffentlichung geeignet. Aus diesem Grunde kann die Antwort auf Frage 5 nicht veröffentlicht werden.

Frage 6. Wie sichert sich HessenForst gegen Kostenrisiken ab, wenn Windkraftbetreiber in Insolvenz gehen und den Rückbau der Anlagen einschließlich Fundamente und Wege nicht mehr finanzieren können?

Die Genehmigungsbehörden verlangen bei Genehmigung eines Windenergiestandortes jeweils eine Rückbaubürgschaft. Diese soll den Rückbau und die Rekultivierung der für den Bau der Windenergieanlagen benötigten Flächen gewährleisten (siehe Rückbauerlass – StAnz. Nr. 37/2019, Seite 850). Darüber hinaus vereinbart HessenForst mit den jeweiligen Betreibern den Nachweis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Bürgschaft. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer entfallen, ist im Gestattungsvertrag privatrechtlich festgehalten, dass eine Rückbaubürgschaft gemäß Rückbauerlass in voller Höhe separat gegenüber dem Landesbetrieb HessenForst nachzuweisen ist.

Frage 7. Für wie viele Windkraftanlagen, die auf dem Eigentum des Landes Hessen errichtet wurden, läuft in den nächsten drei Jahren die EEG-Förderung aus?

In den kommenden drei Jahren werden zwei Windenergieanlagen auf forstfiskalischen Flächen aus der EEG-Förderung ausscheiden.

Wiesbaden, 26. August 2020

Priska Hinz